



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Bericht der VertreterInnen des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2006:

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
lwww.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Konto:
152 870
Ev. Darlehnsgen. (Kiel)
BLZ: 210 602 37

Kiel, Januar 2007

I.

Vertreter des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission waren bis einschließlich Mai 2006 Arno Köppen, Tellingstedt, und Silke Nissen, Drage. Stellvertreterinnen waren Solveig Deutschmann, Nortorf, und Leman Rüschemeyer, Hamburg. Nach dem Ausscheiden aus persönlichen Gründen von Silke Nissen sind Vertreter des Flüchtlingsrates ab Juni 2006 Arno Köppen und Solveig Deutschmann. Stellvertreter/innen sind Peter Martensen, Wobbenbüll, und Leman Rüschemeyer.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium lädt zu den jeweiligen Sitzungsterminen. Im maßgeblichen Zeitraum 2006 war der Flüchtlingsrat jeweils vollständig vertreten, so dass der Flüchtlingsrat in allen Sitzungen voll stimmberechtigt war.

II.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission insgesamt 11 x getagt, nämlich am 24.01., 21.02., 06.03., 28.04., 09.05., 06.06., 04.07., 05.09., 10.10., 07.11., und 05.12.2006. In zwei Fällen wurde darüber hinaus infolge Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im so genannten Umlaufverfahren per E-Mail durchgeführt.

Beim Flüchtlingsrat selbst hat die Arbeitsgemeinschaft die Härtefallkommission daneben im Berichtszeitraum 2 x getagt, nämlich am 29.08 und am 14.11.2006.

III.

Seit dem Jahr 2005 ist die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anrufungen mit dem Ziel einer Aufenthaltsgewährung in Härtefällen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 23a Aufenthaltsgesetz und § 10 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein vom 19.01.2000 in der Fassung vom 11.01.2005. Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ergibt sich dabei aus § 11 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 12 bis 17 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein. Nach § 11 Absatz 1 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein ist die Härtefallkommission ein behördenunabhängiges Gremium, das sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und des Innenministeriums zusammensetzt. Für jedes dieser zehn Mitglieder ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Die Benannten werden durch das Innenministerium als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission bestellt.

Nach § 14 Absatz 4 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein entscheidet die Härtefallkommission nach Abwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gesichtspunkte.

Die Härtefallkommission ersucht sodann das Innenministerium, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder

persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Nach § 16 Absatz 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein trifft das Innenministerium im Falle eines derartigen Härtefallersuchens die Entscheidung nach § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Damit ist es letztlich der Minister, der die abschließende und maßgebliche Entscheidung trifft.

Die Härtefallkommission orientiert sich bei ihren Beratungen und Beschlussfassungen an den von ihr gemäß § 12 Absatz 3 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein beschlossenen Verfahrensgrundsätze. Diese Verfahrensgrundsätze sind bei der ersten Sitzung des Berichtszeitraums am 24.01.2006 neu beschlossen worden, basierend auf den ursprünglichen Verfahrensgrundsätzen vom 27.01.2005 und auf der Internetseite der Landesregierung oder aber auf der Internetseite des Flüchtlingsrats einzusehen.

IV.

Vor den jeweiligen Sitzungsterminen sind den Vertretern und Stellvertreterinnen seitens der Geschäftsstelle der Härtefallkommission die einzelnen Fälle übersandt worden. Zu jedem einzelnen Fall sind die Antragsunterlagen, der wesentliche Inhalt aus der ausländerrechtlichen Verfahrensakte, der wesentliche Inhalt des Asylverfahrens, weitere durch die Geschäftsstelle eingeholte Informationen sowie eine zusammenfassende Vorstellung des jeweiligen Falles verbunden mit einem ersten Entwurf eines Beschlussvorschlages.

Jeder einzelne dieser Fälle wird im Sitzungstermin zunächst von der Geschäftsstelle noch einmal vorgestellt. Neuer Sachverhalt wird hierbei vorgetragen und in der Regel durch die Vorlage der entsprechenden neuen Belege zusätzlich transparent gemacht. Sodann wird über den Fall beraten. Dies geschieht regelmäßig in einer von Sachargumenten geprägten Atmosphäre. Auch die an den Sitzungen beteiligte (nicht stimmberechtigte) Fachaufsicht des Innenministeriums trägt hierzu bei und liefert insbesondere Informationen zur Rechtslage. Nach Diskussionsschluss wird der Fall zur Abstimmung gestellt und das Ergebnis, ob ein Härtefallersuchen an den Innenminister gestellt wird, bekannt gegeben.

Wird entschieden, dass kein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet wird, so werden regelmäßig Empfehlungen an die Antragsteller formuliert. Zum Beispiel empfiehlt die Kommission, zur Vorbereitung der Ausreise die Unterstützung durch eine Migrationssozialberatungsstelle in Anspruch zu nehmen und den Betroffenen anzuraten, sich ihrer Ausreiseverpflichtung nicht zu entziehen und freiwillig auszureisen, um zum Beispiel später mögliche Besuchsaufenthalte bei hier in Deutschland lebenden Verwandten nicht zusätzlich noch zu erschweren.

Daneben erhält regelmäßig auch die Ausländerbehörde von der Kommission einen Zusatz. Bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung ist von der Kommission häufig an die Ausländerbehörde herangetragen worden, dass vor Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine amtsärztliche Stellungnahme zur Reisefähigkeit der Betroffenen und damit zur Frage, ob ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt, eingeholt wird. Hierbei ist regelmäßig auch auf den maßgeblichen Erlass des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums vom 14.03.2005 hingewiesen worden.

V.

In der Härtefallkommission sind im Jahr 2006 insgesamt 112 Fälle mit 289 Betroffenen entschieden worden. Hierbei gab es in 29 Fällen (26 %) mit 64 Betroffenen positive Endergebnisse, in zwei Fällen (2 %) mit 8 Betroffenen offene Härtefallersuchen, zu denen eine Entscheidung des Innenministers noch aussteht, in 62 Fällen (55 %) mit 162 Betroffenen negative Endergebnisse und 19 Fälle (17 %) mit 55 Betroffenen laufende Anrufungen, die im Jahr 2006 noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

Von den 112 Anrufungsfällen mit 289 Betroffenen insgesamt sind 51 Fälle mit 134 Betroffenen in der Härtefallkommission selbst beraten worden. Hierbei ist in 25 Fällen mit 55 Betroffenen Personen ein Härtefallersuchen beschlossen worden. In 19 Fällen mit 36 Betroffenen hat der Innenminister hierauf eine Anordnung nach § 23a Aufenthaltsgesetz getroffen, in 4 Fällen mit 11 Betroffenen hat der Innenminister eine Anordnung nach § 23a Aufenthaltsgesetz versagt, in 2 Fällen mit 8 Personen steht eine Entscheidung des Innenministers noch aus. In 26 Fällen mit 79 Betroffenen hat die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen beschlossen.

In 42 Fällen mit 100 Betroffenen kam es lediglich zu einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Hierbei hat es in 10 Fällen mit 28 Betroffenen positive Entscheidungen durch die Ausländerbehörde gegeben. Die Härtefallantragstellung ist in diesen Fällen gewissermaßen als Katalysator gewirkt und eine positive Entscheidung der Ausländerbehörde zur Folge gehabt. In 13 Fällen mit 29 Betroffenen ist auf andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten verwiesen worden, wobei Entscheidungen im Berichtszeitraum noch nicht vorgelegen haben. In 4 Fällen mit 12 Betroffenen sind Ausschlussgründe als offensichtlich erfüllt angesehen worden. In 7 Fällen mit 11 Betroffenen sind Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze als offensichtlich nicht erfüllt angesehen worden. Im Übrigen laufen 8 Fälle mit 20 Betroffenen unter sonstiges (zum Beispiel Antragstellung aus dem Ausland).

19 Fälle mit 55 Betroffenen sind im Berichtszeitraum, wie vorstehend bereits angegeben, nicht zum Abschluss gebracht worden.

VI.

Die schwerpunktmäßig vorgetragenen Gründe der Betroffenen waren langjähriger Aufenthalt mit Integration in 29 Fällen (56 %) mit 77 Betroffenen, langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird, in 16 Fällen (32 %) mit 42 Betroffenen und schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können, mit 6 Fällen (12 %) und 15 Betroffenen.

VII.

Berücksichtigt man, dass im Jahr 2005 insgesamt 188 Fälle mit 455 Betroffenen entschieden worden sind, so lässt sich ein Rückgang der Anrufungen verzeichnen. Über die Ursache kann naturgemäß nur spekuliert werden. Nach hiesiger Auffassung liegt dies zum einen daran, dass ein Großteil der in Frage kommenden Härtefallersuchen bereits in den beiden Vorjahren angebracht worden sind. Zum anderen sind potentielle Härtefälle von einzelnen Ausländerbehörden vor Anrufung der Härtefallkommission über § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz, zum Teil über § 25 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz entschieden worden. Exemplarisch ist über solche Fälle von den Mitgliedern der Härtefallkommission in den Sitzungsterminen berichtet worden.

VIII.

Die Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen der Härtefallkommission erfordern durchschnittlich eine Vorbereitungszeit pro Vertreterin / Vertreter bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter von mindestens 20 Stunden monatlich. Hinzukommt die eigentliche Sitzungszeit von mindestens 4 Stunden. Nicht berücksichtigt hierbei sind die Umlaufverfahren, die regelmäßig einen Zeitaufwand von sechs bis acht Stunden erfordern.

Solveig Deutschmann, Arno Köppen
Peter Martensen, Leman Rüschemeyer